

Aktuelle Laborinformation

Ravensburg, 13. Juli 2015

Neue Informationen zur Krankenhaushygiene, Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes bis Ende 2016

Im Jahre 2012 wurde das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in für die Krankenhaushygiene relevanten Abschnitten teils grundlegend geändert. In der Folge haben auch die Bundesländer ihre Hygieneverordnungen entsprechend angepasst. Die Übergangsfrist zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorschriften läuft Ende 2016 ab.

In diesem Zusammenhang wollen wir Sie über zwei für Sie wesentliche organisatorische Aspekte informieren:

- Zum einen über die geforderten Maßnahmen zur personellen Ausstattung mit Hygienefachpersonal, und hier im speziellen zur externen Beratung durch einen Krankenhaushygieniker.
- Zum anderen über die gesetzlichen Auflagen mit Bezug zur Krankenhaushygiene im Rahmen von Baumaßnahmen.

Beratung durch einen Krankenhaushygieniker

In Bezug auf den Umfang einer Beratung durch einen Krankenaushygieniker werden in den Hygieneverordnungen Bayerns und Baden-Württembergs im Wesentlichen zwei Gruppen unterschieden, die sich an den Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert-Koch Institut (KRINKO) orientieren:

- Große Häuser (ab ca. 400 Betten) müssen demnach einen eigenen Krankenaushygieniker hauptamtlich (d.h. mind. 51% einer Vollzeitstelle) beschäftigen. Um insgesamt die notwendige Anzahl an Krankenaushygienikern zu gewährleisten, wurde in beiden Bundesländern eine curriculäre Weiterbildung initiiert. Krankenhäuser, die einen Mitarbeiter zum Krankenaushygieniker weiterbilden lassen, erhalten zudem hierfür eine finanzielle Unterstützung.
Großen Häusern, die diese Hygieniker ausbilden, bieten wir zukünftig unsere Fachexpertise in Form einer dauerhaften Unterstützung an.
- Bei kleinen Häusern ist der Umfang grundsätzlich am hygienischen Risikoprofil der Einrichtung zu orientieren. Der Krankenaushygieniker muss mindestens an den zweimal jährlich durchzuführenden Hygienekommissionssitzungen teilnehmen.

Viele bisher gängige Hygieneberatungsverträge basierten auf den wenig konkreten Vorgaben des IfSG aus dem Jahre 2001. Bereits jetzt zeichnet es sich ab, dass

Aktuelle Laborinformation

Ravensburg, 13. Juli 2015

Minimalstbetreuungen von behördlicher Seite in vielen Fällen als unzureichend angesehen werden. Wir werden daher unseren bislang betreuten Häusern baldmöglichst ein den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Angebot für die Krankenhaushygiene vorstellen. Sie erhalten damit eine zukunftssichere gesetzeskonforme hygienische Beratung.

Gesetzliche Anforderungen bei Baumaßnahmen (Kliniken, Zentren für ambulantes Operieren)

Gemäß den Hygieneverordnungen von Bayern und Baden-Württemberg von 2012 müssen Kliniken und Zentren für ambulantes Operieren Bauvorhaben vor Beantragung bzw. vor Durchführung hinsichtlich hygienischer Anforderungen fachlich bewerten lassen.

- Unsere Erfahrung zeigt, dass diese hygienischen Bewertungen verstärkt von Seiten der Behörden eingefordert werden.
- Unsere bisherigen Erfahrungen in der Bauhygiene zeigen sehr deutlich, dass sich hygienische Belange kostengünstiger realisieren lassen, je früher sie bedacht werden.
- Durch zu spätes Hinzuziehen eines Krankenhaushygienikers steigt hingegen das Risiko einer zeitlichen Verzögerung aufgrund von Umplanungen, oder gar Baustopp, exorbitant an.
- Rechtzeitige und frühzeitige Kontaktaufnahme vereinfacht die Taktung und Planung Ihrer, wie auch unserer Kapazitäten.

Sehr gerne erstellen wir ein für Sie maßgeschneidertes Angebot für eine hygienische Begleitung Ihres Bauprojektes. Die Begleitung umfasst - je nach Notwendigkeit - die Phasen von Beginn der Planungsphase bis zur Bauabnahme und die fachliche hygienische Bewertung für die Aufsichtsbehörden.

Sollten Sie Rückfragen hierzu haben, stehen wir gerne jederzeit bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Hygieneteam

MVZ Labor Ravensburg
Labor Dr. Gärtner

Dr. D. Müller

Geschäftsführer

MVZ Labor Ravensburg
Labor Dr. Gärtner